



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

05/1996

Mitteilungen

12.08.1996

Amtsblatt der BTU Cottbus

INHALT

	Seite
1. Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 18.01.1996	2
2. Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 18.01.1996	19

Herausgeber:	Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion:	Dezernat Bau und Betriebstechnik
Druck:	BTU Cottbus
Auflage:	300

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG ARCHITEKTUR VOM 18.01.1996*

Inhalt

<p>I. Allgemeines3</p> <p>§ 1 - Zweck der Diplomprüfung 3</p> <p>§ 2 - Diplomgrad 3</p> <p>§ 3 - Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes..... 3</p> <p>§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen 3</p> <p>§ 5 - Prüfungsausschuß 4</p> <p>§ 6 - Prüfer und Beisitzer 5</p> <p>§ 7 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 5</p> <p>§ 8 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... 6</p> <p>II. Diplom-Vorprüfung..... 7</p> <p>§ 9 - Zulassung 7</p> <p>§ 10 - Zulassungsverfahren 7</p> <p>§ 11 - Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung.. 7</p> <p>§ 12 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten..... 8</p> <p>§ 13 - Mündliche Prüfungen 8</p> <p>§ 14 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung. 8</p> <p>§ 15 - Wiederholung der Diplom-Vorprüfung 9</p> <p>§ 16 - Zeugnis..... 9</p>	<p>II. Diplomprüfung.....10</p> <p>§ 17 - Zulassung10</p> <p>§ 18 - Umfang und Art der Diplomprüfung.....10</p> <p>§ 19 - Diplomarbeit.....10</p> <p>§ 20 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit ..11</p> <p>§ 21 - Klausurarbeiten, sonstige schriftliche/ zeichnerische Arbeiten und mündliche Prüfungen..... 11</p> <p>§ 22 - Zusatzfächer.....11</p> <p>§ 23 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung...11</p> <p>§ 24 - Wiederholung der Diplomarbeit.....12</p> <p>§ 25 - Zeugnis.....12</p> <p>§ 26 - Diplomurkunde.....12</p> <p>IV. Schlußbestimmungen.....12</p> <p>§ 27 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung12</p> <p>§ 28 - Einsicht in die Prüfungsakten12</p> <p>§ 29 - Inkrafttreten.....13</p> <p>Anlage 1: Gliederung des Kernbestandes der Architektenausbildung..... (Zeitbudget SWS)14</p> <p>Anlage 2: Studentafel, Leistungsnachweise,..... Prüfungen (SWS/Fach/Semester)15</p> <p>Anlage 3: Anrechnung der Prüfungsleistungen..... im Zeugnis.....16</p> <p>Anlage 4: Praktikumsordnung.....17</p>
--	---

* beschlossen vom Senat am 18.01.1996 und vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur genehmigt am 27.03.1996

I. Allgemeines

Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Im Studiengang Architektur kann nur der Leistungsnachweise und/oder Fachprüfungen erbringen, der im Studiengang Architektur immatrikuliert ist.

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Architektur. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches versteht, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, gestalterisch selbständig zu arbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus den akademischen Grad "Diplomingenieurin" bzw. "Diplomingenieur", abgekürzt "Dipl.-Ing.".

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit, beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

- ein Grundstudium und
- ein Hauptstudium.

Die Regelstudienzeit des Grundstudiums beträgt einschließlich der Ablegung der Diplom-Vorprüfung vier Semester. Die Regelstudienzeit des Hauptstudiums beträgt einschließlich der Diplomprüfung sechs Semester.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 198 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich:

1. des Grundstudiums 103 SWS
2. des Hauptstudiums 95 SWS.

Das fachübergreifende Studium umfaßt davon 12 Semesterwochenstunden. Fächer die bereits im Pflichtbereich des Fachstudienganges Architektur vorgesehen sind oder aus dem Wahlpflichtbereich des Fachstudienganges Architektur gewählt wurden, können im fachübergreifenden Studium nicht gewählt werden. Das Lehrangebot des fachübergreifenden Studiums wird vom Zentrum für Technik und Gesellschaft organisiert.

(4) Wird die Studienzeit im Grundstudium um 2 Semester, im Hauptstudium um 4 Semester überschritten, ist der Student zu einer persönlichen Studienberatung einzuladen. Die Teilnahme ist für den Studenten verbindlich. In der Studienberatung wird gemeinsam und einvernehmlich mit dem Studenten ein verbindlicher Studienzeitplan aufgestellt. Bei Nichteinhaltung erlischt der Prüfungsanspruch.

(5) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt 18 Wochen. Davon sind 10 Wochen im Hauptstudium in der vorlesungsfreien Zeit zu leisten (Büropraktikum). Mindestens 8 Wochen der berufspraktischen Ausbildung (Grundpraktikum) sind in der Regel vor Aufnahme des Studiums zu erbringen, jedoch spätestens vor Ablegung der letzten Vordiplomprüfung nachzuweisen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Diplomvorprüfung besteht aus prüfungsrelevanten Studienleistungen (PRSt) und Fachprüfungen (FP). Die Diplomprüfung besteht aus prüfungsrelevanten Studienleistungen (PRSt), Fachprüfungen (FP) und der Diplomarbeit. Prüfungsvorleistungen (PVL) und Leistungsnachweise (LN) sind in der Regel Voraussetzung zur Teilnahme an den Fachprüfungen.

Fachprüfungen können durch prüfungsrelevante Studienleistungen (PRSt) ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Fachprüfungen gleichwertig sind.

Es handelt sich in der Regel um zeichnerische und/oder schriftliche Studienleistungen deren Anfertigung einen längeren Zeitraum erfordert, als in Prüfungssituationen üblicherweise eingeräumt werden kann.

Auf die prüfungsrelevanten Studienleistungen (PRSt) finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und die Wiederholung von Fachprüfungen (§§ 14 und 15) Anwendung. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen (PRSt) ersetzt werden (s. Anlage 2).

Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Zur Zulassung an prüfungsrelevanten Studienleistungen (PRSt) und Fachprüfungen können Studienleistungen einzelner, in der Regel semesterbezogener, Lehrveranstaltungen verlangt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes (Grundstudium), die Diplomprüfung im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes (Hauptstudium) durchgeführt. Eine Teilung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in mehrere Prüfungsabschnitte ist möglich.

Fachprüfungen können studienbegleitend in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grund- bzw. Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Mit dem Erwerb von Prüfungsvorleistungen (PVL) im Hauptstudium der Fachgruppen 3. Entwerfen und 4. Konstruktion, Technik und Baudurchführung kann nicht begonnen werden, bevor das Vordiplom erlangt ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten.

(3) Zu Beginn und am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters sind Meldefristen und die Prüfungszeiträume von jeweils vier Wochen Dauer vorzusehen, die sich in der Regel höchstens zwei Wochen mit der Vorlesungszeit überschneiden dürfen. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuß gemäß § 5 festgelegt. Die Fristen sind so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung in der Regel zum Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung

erforderlichen Studienleistungen gemäß §§ 9 und 10 nachgewiesen werden. Für prüfungsrelevante Studienleistungen (PRSt) gelten sinngemäß die gleichen Fristen wie für die Fachprüfungen. Prüfungen außerhalb der Prüfungszeiträume können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Studenten im Einvernehmen mit dem Prüfer durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuß ist hierüber zu informieren.

(4) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig, d.h. zu Beginn jeder Lehrveranstaltung, sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Diplomarbeit informiert werden.

(5) Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des sechsten Semesters bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Beendigung des Fachstudiengangs erfolgte, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Beendigung erbracht worden sind.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und die Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

3 Professoren

1 wissenschaftlicher Mitarbeiter

1 Student

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen das Grundstudium abgeschlossen haben.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Aufgaben auf seinen Vorsitzenden übertragen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er bestellt die Ausgebenden der Diplomarbeit gemäß §19 Abs. 2. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 14 Abs. 4 BbgHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die mündlichen Prüfungen kann der Kandidat die jeweiligen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prü-

fungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuß beantragen, einen anderen Prüfer zu benennen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Architektur an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die zur Anerkennung vorgelegte Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der BTU Cottbus Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Architekturstudiums an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob eine Ergänzungsprüfung erforderlich ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Den Studierenden, die an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ein Diplom der Fachrichtung Architektur erworben haben und an die BTU Cottbus wechseln, kann die Diplom-Vorprüfung bei Nachweis der Gleichwertigkeit erlassen werden. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Darüber hinaus können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen individuell anerkannt werden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 sowie 5 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts-

wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Arbeitsergebnisse, die im Auftrag Dritter und/oder gegen Entgelt durchgeführt wurden, können nicht als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

Ausgenommen hiervon sind Architekturwettbewerbe oder ähnliche mit Belohnungen verbundene Gutachtertätigkeiten, bei denen Studenten zugelassen sind, bzw. eingeladen wurden, sofern dafür Sorge getragen ist, daß vor der Bearbeitung der Prüfer die Arbeitsinhalte als Studienarbeit (Projekt) anerkennt und die Preisgelder und sonstigen Belohnungen vollständig an die studentischen Preisträger ausgehändigt wurden. Der Nachweis obliegt dem Prüfer. Angemessene Kostenbeteiligungen Dritter zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Verfahren sind hiervon ausgenommen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsaus-

schuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Prüfungstermin verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. eine nach der Praktikumsordnung vorgegebene berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat,
3. den Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Architektur an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus besitzt,
4. die in der Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
5. seinen Prüfungsanspruch gem. § 3 Abs. 4 und gem. § 4 Abs. 5 nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Studenten mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Architektur bzw. einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Bescheinigung der Fakultät über die ordnungsgemäße Ablegung der berufspraktischen Tätigkeit (Vorlage zum Zeitpunkt der Diplom-Vorprüfung).

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer die notwendigen Prüfungsvorleistungen (PVL) und aus den sechs Fächergruppen insgesamt neun prüfungsrelevante Studienleistungen (PRSt) erbracht hat. (s. Anlage 2)

Für die Fächer 2.1 und 2.2 sowie 4.6 und 4.7 sind fächerübergreifende prüfungsrelevante Studienleistungen (PRSt) zu erbringen. (s. Anlage 2)

Die Diplomvorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen gemäß Anlage 2.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Es ist möglich, dem Kandidaten Themen zur Auswahl zu geben.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche und zeichnerische Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (prüfungsrelevante Studienleistungen (PRSt)), sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je SWS des jeweiligen Faches etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen bekanntzugeben.

(5) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können nur nach erfolgreichem Abschluß des Vordiploms begonnen werden. (Ausnahmen regelt auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß)

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagewissen verfügt. Es ist möglich, daß vom Kan-

didaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat und Fach mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Der Schlüssel gilt auch für gegebenenfalls zu benotende Studienleistungen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Jede einzelne Prüfungsleistung muß für sich bestanden sein. Bei Nichtbestehen braucht nur die Einzelprüfung wiederholt werden.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich entsprechend der prozentualen Einzelaufgliederung nach Anlage 3.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, bis zu zweimal wiederholt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind als mündliche Prüfung gemäß § 13 durchzuführen. Auf Antrag des Kandidaten ist ein Professor Beisitzer. Fehlversuche den anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist nur diese Teilprüfung zu wiederholen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des zuständigen Prüfers einen späteren Termin festlegen.

(4) Hat sich der Kandidat einer Wiederholungsprüfung unterzogen, gelten die bei der Wiederholung erteilten Noten.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen (PRSt) und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die erbrachte Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und Erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. einen Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Architektur besitzt,
3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Architektur oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden und eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
4. die erforderlichen Studienleistungen (Scheine, Projektnachweise, Teilnahme an Klausuren o.ä.) nach Anlage 2 erbracht hat; hierbei ist zu berücksichtigen, daß von den vier thematisch verschiedenen Entwurfs-/Projektarbeiten und den fünf Kurzzeitentwürfen nur höchstens jeweils zwei bei einem Fachvertreter anzufertigen sind und jeweils nur eine städtebauliche Aufgabenstellung umfassen muß,
5. eine nach der Studienordnung erforderliche berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet und nachgewiesen hat.

(2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Fachprüfungen laut § 18 bestanden hat.

(3) Im übrigen gelten § 9 Abs. 1 und § 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus sieben prüfungsrelevanten Studienleistungen (PRSt), sieben Fachprüfungen und der Diplomarbeit gemäß Anlage 2.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit einem Entwurfsthema aus dem Fach Architektur kritisch, selbständig auseinanderzusetzen und es nach künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden und unter Beachtung architektonischer Aspekte zu bearbeiten und zu lösen.

(2) Die Diplomarbeit kann von den in Lehre und Forschung tätigen, an der BTU Cottbus prüfungsberechtigten Professoren und anderen nach § 14 Abs. 4 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben werden. Der Prüfungsausschuß bestellt zwei Prüfer der Diplomarbeit, den Betreuer der Diplomarbeit und einen weiteren. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Meldung zur Diplomarbeit erfolgt über das Prüfungsamt schriftlich beim Prüfungsausschuß. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Thema und Zeitpunkt der sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Anteil des einzelnen Kandidaten auf Grund objektiver Kriterien deutlich zu unterscheiden und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf 12 Wochen nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Aufgabensteller abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die vorgelegten Teile der Diplomarbeit sind zu kennzeichnen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit wird durch die gemäß § 19 Abs. 2 bestellten Prüfer bewertet. Weiterhin wird eine Disputation der Diplomarbeit durchgeführt, in der der Diplomand seine Diplomarbeit einer Prüfungskommission vorstellt. Die Prüfungskommission besteht aus drei weiteren Prüfungsberechtigten und mit beratender Stimme zwei Vertretern des Mittelbaus. Die Prüfer der Diplomarbeit nehmen an der Disputation teil. Die Disputation findet öffentlich statt, es sei denn, der Diplomand wünscht den Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Prüfungskommission benotet die Disputation. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei Einzelbewertungen der Diplomarbeit und den drei Einzelbewertungen der Prüfungskommission zur Disputation.

(3) Die bewertete Arbeit wird dem Verfasser nach Abschluß der Diplomprüfung zur Verfügung gestellt. Er ist verpflichtet, die Arbeit drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit der BTU Cottbus vorzulegen.

(4) Ein Exemplar jeder Diplomarbeit ist vom Kandidaten in verkleinerter Form, einschl. Modellfoto, dem Institut Entwerfen zur Archivierung gebunden zu übergeben.

§ 21 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche/zeichnerische Arbeiten und mündliche Prüfungen

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung, außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern, noch in maximal 3 weiteren an der BTU Cottbus angebotenen Prüfungsfächern (Zusatzfächer) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag des Kandidaten an den Prüfungsausschuß in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Die Prüfungen in den Zusatzfächern unterliegen den Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind.

(4) Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzfach hat spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Diplomarbeit und die anderen Prüfungsteile und Leistungsnachweise wie in Anlage 3 dargestellt gewichtet.

Alle Leistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(4) Begründete Grenzfälle berät der Prüfungsausschuß und bestätigt die endgültige Gesamtnote des Diploms.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die prüfungsrelevanten Studienleistungen (PRSt), die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können bis zu zweimal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten, nicht erfolgreich bestandenen Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der Fachprüfungen und der prüfungsrelevanten Studienleistungen eingetragen. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im selben Studiengang oder nicht an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus erbracht, wird die Anrechnung der betreffenden Leistung im Zeugnis gemäß § 7 Absatz 7 vermerkt.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet, sowie mit dem Siegel der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung beseitigt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen/Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Architektur an der Brandenburgischen Universität Cottbus immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb einer Frist von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wählen, ob sie ihre Diplom - Vorprüfung und Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.

Anlage 1
Studiengang Architektur

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung
Gliederung des Kernbestandes der Architekturausbildung
(Zeitbudget SWS)

Fächergruppe	Semester				Summe Grundstudium	Semester					Summe 2. Abschnitt	Summe insges.
	1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.		
0 Fachübergr. Studium	1	1	1	1	4	2	2	2	2	-	8	12
1 Allgem. Grundlagen	3	5	3	3	14	2	2	2	-	-	6	20
2 Künstl. Grundlagen und Arch.-Darstellung	7	7	-	2	16	-	2	2	2	4	10	26
3 Entwerfen und Gestalten	5	7	9	7	28	7	9	7	7	8	38	66
4 Konstruktion, Technik und Baudurchführung	7	5	12	8	32	5	5	5	8	-	23	55
5 Städtebau- und Landschaftsplanung	3	-	-	6	9	4	4	2	-	-	10	19
Summe SWS	26	25	25	27	103	20	24	20	19	12	95	198

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Studiengang Architektur
Studentenafel, Leistungsnachweis, Prüfungen (SWS/Fach/Semester)

		Grundstudium						Hauptstudium															
		1.		2.		3.		4.		Vor-Diplom		LN	SWS	Diplom									
		V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü														
		SWS mit P VL																					
0	Fachübergr. Studium	Kunstgesch., Soziologie, Psychologie, Rechtswissensch., Wirtschaftswissensch., Arbeitswissenschaften, Ökologie						1	-	1	-	1	-	1	-	PRSt	2 LN	8	PRSt				
1	Allgem. Grundlagen	1.1	Bau- und Kunstgeschichte ***						2	-	2	-	2	1	1	1	FP	LN	6	2 FP	D		
		1.2	Theorie d. Architektur																				
		1.3	Bauaufn. u. Vermessung ****								2	1											
		1.4	Wirtsch. Grundl. u. Arch.-Soz.						1	-			1	-		PRSt							
		1.5	Denkmalpflege														LN						
		1.6	Wahlfach aus 1.1-1.5																				
2	Künstl. Grundl. u. Architekturdarstellung	2.1	Zeichnen u. Malen						-	2	-	2				PRSt *	2 LN	10		I			
		2.2	Plastisches Gestalten						-	2	-	2				PRSt *							
		2.3	Darst. Geom. u. Arch.-Darst.						1	2	1	2				FP							
		2.4	Arch.-Informatik u. CAD										2	-		LN							
		2.5	Wahlfächer aus 2.1-2.4																				
3	Entwerfen und Gestalten	3.1	Grundlagen d. Entwerfens						1	-	1	-				PRSt *	4 LN	24		L			
		3.2	Gestaltung u. Projektübung						-	4	-	6	-	7	-	7					FP		
		3.3	Projekte **																		5 LN	5	
		3.4	Stegreife **																				
		3.5	Gebäudekunde										2	-		PRSt					LN	2	FP
		3.6	Wohn/Soz. Verk/Arbeits Geb.																		LN	2	PRSt
		3.7	Exkursion													PVL					PVL		
		3.8	Wahlpflichtfächer aus 3.1-3.5																		LN	5	
4	Konstr., Technik, Baudurchf.	4.1	Baukonstruktion						2	-	2	-	-	4	-	2	FP	8 LN	23	FP	R		
		4.2	Tragwerkslehre						2	1	2	1	2	2	-	2	PRSt						
		4.3	Techn. Ausbau										2	-	-	4	PRSt						
		4.4	Bauwirtschaft u. Planungsman.										1	-		PRSt							
		4.5	Bauökonomie																				
		4.6	Baustoffe u. Bauchemie						-	2						PRSt *							
		4.7	Bauphysik										1	-		PRSt *							
		4.8	Baurecht																				
		4.9	Wahlfächer aus 4.1-4.8																				
5	Städtebau u. Landschaftsplan.	5.1	Städtebau						1	2						4	FP	4 LN	10	FP	B		
		5.2	Städteb. Infrastr. u. Stadtech.																				
		5.3	Landschaftsplanung										1	1	1	PRSt							
		5.4	Wahlfächer aus 5.1-5.3																				
Summe SWS je Sem.		26	25	25	27																		
Summe SWS (Unter- u. Oberstufe)		1 03															95						
Summe SWS gesamt		1 98																					

- LN benoteter Leistungsnachweis
- PVL Prüfungsvorleistung
- PRSt prüfungsrelevante Studienleistung
- FP Fachprüfung
- PRSt a/b PRSt entweder im Fach 4.4 oder 4.5 bzw. 4.6 oder 4.7;
- * gemeinsame Klausur /Prüfung der Fächer 2.1/2.2 sowie 4.6/4.7
- ** Nur jeweils 2 bei einem Fachvertreter und jeweils nur einer städtebaulichen Aufgabe
- *** Im 4. Semester Übung alternativ Bau- und Kunstgeschichte
- **** gemeinsame Lehrveranstaltung Baugeschichte/Vermessungskunde

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung Studiengang Architektur
Anrechnung der Prüfungsleistungen im Zeugnis

	Fachgebiete	Anteile an der Gesamtnote in %	
		Vordiplom	Diplom
0 Fachübergr. Studium		5	3
1 Allgem. Grundlagen	1.1 Baugeschichte	14	6
	1.2 Theorie d. Architektur		
	1.3 Bauaufn. u. Vermessungsk.		
	1.4 Wirtsch. Grundl. u. Arch.-Soz.		
	1.5 Denkmalpflege		
	1.6 Wahlfach aus 1.1-1.5		
2 Künstl. Grundl. u. Architektur- darstellung	2.1 Zeichnen u. Malen	14	6
	2.2 Plastisches Gestalten		
	2.3 Darst. Geom. u. Arch.-Darst.		
	2.4 Arch.-Informatik u. CAD		
	2.5 Wahlfächer aus 2.1-2.4		
3 Entwerfen und Gestalten	3.1 Grundlagen d. Entwerfens	29	30
	3.2 Gestaltung u. Projektübungen		
	3.3 Projekte **		
	3.4 Stegreife **		
	3.5 Gebäudekunde		
	3.6 Wohn/Soz.- Verk/Arbeitsgebäude		
	3.7 Exkursion		
	3.8 Wahlpflichtfächer aus 3.1-3.5		
4 Konstr., Technik, Baudurchf.	4.1 Baukonstruktion	29	20
	4.2 Tragwerkslehre		
	4.3 Techn. Ausbau		
	4.4 Bauwirtschaft u. Planungsman.		
	4.5 Bauökonomie		
	4.6 Baustoffe u. Bauchemie		
	4.7 Bauphysik		
	4.8 Baurecht		
	4.9 Wahlfächer aus 4.1-4.8		
5 Städtebau u. Landschaftsplan.	5.1 Städtebau	9	10
	5.2 Städteb. Infrastr. u. Stadttechn.		
	5.3 Landschaftsplan.		
	5.4 Wahlfächer aus 5.1-5.3		
	Diplomarbeit		25
	Summe	100	100

Anlage 4 Studiengang Architektur

Anlage zur Prüfungsordnung Praktikumsordnung

1. Ziel der Praktika

Die Praktika in bauausführenden und zuliefernden Betrieben des Baugewerbes sowie in Architektur- und Planungsbüros sollen Einblicke in die Baupraxis und die Tätigkeit des Architekten vermitteln und damit die Ausbildung fördern und vertiefen.

2. Dauer und Art der Praktika

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus fordert mindestens zwei Monate Baupraxis als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und mindestens vier Monate Büropraxis als Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomprüfung. Die Praktika sind Bestandteile des Studiums und können weder verkürzt noch erlassen werden. Ausnahmeregelungen z.B. für Körperbehinderte bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß.

2.1 Baupraktikum vor der Diplom-Vorprüfung

Vor der Diplom-Vorprüfung sind mindestens zwei Monate Baupraxis nachzuweisen, die möglichst als Vorpraktikum vor Beginn des Studiums zu erbringen sind. Der Praktikant soll handwerklich, nicht aber beaufsichtigend auf einer Baustelle oder in einem baugewerblichen Betrieb tätig sein. Erwartet wird ein Praktikum in mindestens zwei Bereichen des Maurer-, Beton-, Zimmerer-, Bauschlosser- oder Bautischlergewerbes. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Bauhauptgewerbe wird als Baupraktikum anerkannt.

2.2 Büropraktikum nach der Diplom-Vorprüfung

Zwischen der Diplom-Vorprüfung und der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind mindestens vier Monate Büropraxis in einem Architektur- oder Planungsbüro abzuleisten, deren Leiter Mitglied der Architektenkammer sind. Es wird eine Tätigkeit in mindestens zwei Bereichen aus Vorentwurf, Entwurf, Bauplanung, Ausschreibung oder Bauleitung empfohlen. Büropraktika mit einer

Dauer von weniger als vier Wochen werden nicht anerkannt.

3. Vermittlung und Durchführung des Praktikums

Von der Fakultät werden keine Praktikantenstellen vermittelt. Der Praktikant sucht sich seine Arbeitsstelle selbst. Von Betrieben bzw. Büros angebotene Praktikantenstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. Der Praktikant hat sich durch Anfrage bei der Fakultät mit den Vorschriften zur Durchführung des Praktikums vertraut zu machen. Der Praktikant hat mit dem Praktikumsbetrieb eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

4. Nachweis und Anerkennung der Praktikums-tätigkeit

Von den Praktikumsbetrieben sind Bescheinigungen ausstellen zu lassen, aus denen eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit zu ersehen ist. Urlaub, Krankheit und andere Fehltage während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet und sind daher auf der Bescheinigung zu vermerken.

Der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht anzufertigen, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält. Dieser Praktikumsbericht ist vom Praktikumsbetrieb bestätigen zu lassen.

Die Originale der Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe und der Praktikumsberichte sind in der Fakultät zur Anerkennung vorzulegen. Die Fakultät entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird. Sie kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, daß einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen fachlichen Zielstellungen entsprechen.

Die nach der Anerkennung der Praktika von der Fakultät ausgestellte Praktikumsbescheinigung ist spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung im Prüfungsamt vorzulegen.

5. Praktikum im Ausland

Studenten können Teile ihres Bau- bzw. Büropraktikums in geeigneten ausländischen Baubetrieben, Architektur- und Planungsbüros ableisten, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt entsprechen.

6. Schlußbestimmungen

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung.

STUDIENORDNUNG
FÜR DEN
STUDIENGANG ARCHITEKTUR
vom 18.01.1996*

Inhalt

	Seite		Seite
§ 1 Geltungsbereich	20	§ 11 Ablauf des Studiums und Studienleistungen	21
§ 2 Studienbeginn	20	§ 12 Studien- und Lehrveranstaltungsformen	21
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	20	§ 13 Studienplan	22
§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	20	§ 14 Studienfachberatung	23
§ 5 Studienziele	20		
§ 6 Studieninhalte	20	Anlage 1: Gliederung des Kernbestandes der Architekturausbildung (Zeitbudget SWS)	24
§ 7 Aufbau des Studiums	20		
§ 8 Praktika	21		
§ 9 Prüfungen	21		
§ 10 Studiendauer	21		

* beschlossen vom Senat am 18.01.1996 und vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur genehmigt am 27.03.1996

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Architektur Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplomstudienganges Architektur.

(2) Es ist Aufgabe der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus, Fakultät 2, Architektur und Bauingenieurwesen, ein ordnungsgemäßes Studium nach dieser Studienordnung zu ermöglichen.

(3) Der Student soll im Rahmen dieser Studienordnung sein Studium eigenverantwortlich planen und durchführen.

§ 2 Studienbeginn

Der Studiengang Architektur beginnt zum Wintersemester.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife. Über Ausnahmen entscheidet die Universität in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

(2) Vor Ablegung der Diplom-Vorprüfung ist eine Baustellenpraxis in einem Bauhauptgewerbe von 8 Wochen Dauer nachzuweisen. Einzelheiten regeln Ausführungsbestimmungen.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen des In- und Auslandes erbracht wurden, können nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt werden.

§ 5 Studienziele

Ziel der Ausbildung im Studiengang Architektur ist es, auf den Beruf des Architekten in der Bauplanung, im Städtebau und in der Stadtplanung vorzubereiten. Die zu vermittelnden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Fachkenntnisse sollen zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft befähigen. Die gestaltende, baukünstle-

rische, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken und die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne sind Schwerpunkte des Studiums.

§ 6 Studieninhalte

Im Architekturstudium werden Inhalte aus den Bereichen

0. Fachübergreifendes Studium
1. Allgemeine Grundlagen
2. Künstlerische Grundlagen und Architekturdarstellung
3. Entwerfen und Gestalten
4. Konstruktion, Technik und Baudurchführung
5. Städtebau und Landschaftsplanung

vermittelt. Im einzelnen wird auf die Anlage zu dieser Studienordnung verwiesen.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium dient der Orientierung und der Einführung in die Zusammenhänge des architektonischen und planerischen Denkens. Im Grundstudium sollen die wesentlichen Grundkenntnisse vermittelt werden, die als Voraussetzung für die Anwendung und Vertiefung im Hauptstudium erforderlich sind. Das Grundstudium ist überwiegend als Pflichtfachstudium organisiert. Die Grundkenntnisse werden in Vorlesungen und Übungen, sowie in Projektkursen vermittelt. Durch projektorientiertes Entwerfen und Gestalten sollen die Zusammenhänge der Einzeldisziplinen im Entwurfsprozeß für den Studierenden deutlich werden. Die Projektkurse werden durch die betreuenden Entwurfslehrstühle organisiert und koordiniert. Jedem Studierenden im Grundstudium ist nach Maßgabe vorhandener Räume, ein Arbeitsplatz in den Architekturlaboren (Ateliers) ausgestattet zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Hauptstudium dient der Vermittlung und Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten in ihren Zusammenhängen und der Anwendung und Umsetzung der theoretischen Grundlagen des Grundstudiums. Das Hauptstudium ist als Wahlpflichtstudium organisiert.

Die Fächergruppen:

0. fachübergreifendes Studium,
1. Grundlagen,
2. künstlerische Grundlagen und Architekturdarstellung,
3. Entwerfen und Gestalten,
4. Konstruktion, Technik und Baudurchführung und
5. Städtebau und Landschaftsplanung

sind vom Studierenden jeweils mit einer vorgegebenen Zahl von Semesterwochenstunden zu belegen. Durch die Möglichkeit Semesterwochenstunden zu kumulieren werden Schwerpunktbildungen im Studium und Vertiefungen nach Wahl des Studierenden ermöglicht. Durch die Prüfungsfächer wird für eine genügende Ausbildungsbreite gesorgt.

Im Hauptstudium soll der Student des Studiengangs Architektur mit den Studenten der benachbarten Studiengänge Bauingenieurwesen und Städtebau in Vorbereitung auf seinen Beruf vertraut gemacht werden. Die Fachdisziplinen, die er im Berufsalltag zu koordinieren hat, soll er mit ihren speziellen Fragestellungen kennenlernen. Dazu werden von der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen interdisziplinäre Entwurfseminare und gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten. (Modell Cottbus)

Der besondere Aufwand in Koordination und Vorbereitung dieser Lehrveranstaltungen wird durch kleine Gruppengrößen (max. 15) und Anrechnung als Seminar (Faktor 1.0) und durch terminliche und räumliche Sonderbehandlung ausgeglichen.

Jedem Studenten im Hauptstudium sind nach Maßgabe vorhandener Räume ausgestattete Arbeitsplätze in den Architekturlaboren (Ateliers) zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Praktika

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind die Voraussetzungen lt. § 3 zu erfüllen. Für das Baustellenpraktikum ist eine Bestätigung des Baubetriebes vorzulegen.

(2) Büropraktikum:

Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein mindestens 10 wöchiges Büropraktikum in der vorlesungsfreien Zeit in einem Architekturbüro nachzuweisen. Während des Praktikums behält der Praktikant seinen Status als Student.

§ 9 Prüfungen

Der Architekturstudent legt im Anschluß an das Grundstudium eine Diplom-Vorprüfung ab. Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Zur Diplomprüfung gehört eine Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen. Im einzelnen wird auf die Prüfungsordnung verwiesen.

§ 10 Studiendauer

Die Ausbildung zum Architekten dauert unter Berücksichtigung

1. des Grundstudiums von vier Semestern
2. des Hauptstudiums von fünf Semestern
3. der Diplomprüfung von einem Semester

insgesamt zehn Semester (fünf Jahre) als Regelstudienzeit.

§ 11 Ablauf des Studiums und Studienleistungen

Das Lehrangebot gliedert sich im Grundstudium in Pflichtfächer und fachübergreifendes Studium, (Pflichtfachstudium). Das Lehrangebot im Hauptstudium umfaßt den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich.

Lehrangebote der Fächergruppen

- Fachübergreifendes Studium
- Allgemeine Grundlagen
- künstlerische Grundlagen, Darstellung
- Entwerfen
- Konstruktion, Technik, Baudurchführung
- Städtebau und Landschaftsplanung

werden in Grund- und Hauptstudium ausgewiesen.

Einzelheiten sind den Anlagen 1 bis 3 der PrüfO zu entnehmen.

§ 12 Studien- und Lehrformen

1. Vorlesungen und Projektkurse mit Kolloquium
Vorlesungen und Projektkurse mit Kolloquium dienen der Vermittlung fachspezifischer Grundlagen und projektergänzender Kenntnisse. Sie sind den Fächern jedes Semesters verbindlich zugeordnet.

2. Seminare

Seminare haben die Funktion, Problemstellungen aus der gesamten Projektarbeit aufzugreifen. In Seminaren werden vertiefende theoretische Grundlagen für Studienprojekte erarbeitet und diskutiert.

Durch den Bezug zu den Studienprojekten ermöglichen sie die Aufbereitung und Anwendung von theoretischen Informationen zugunsten praktischer Problemlösungen.

Seminare werden den Fächern jedes Semesters verbindlich zugeordnet. Die Zahl der Teilnehmer eines Seminars kann begrenzt werden.

3. Übungen und projektintegrierte Übungen

Übungen dienen dazu, Grundlagen der Lehre in der Anwendung zu üben.

Übungen können projektintegriert, das heißt im Rahmen der Projektarbeit, durchgeführt werden.

Übungen sind den Fächern verbindlich zugeordnet.

4. Projekte - Hauptentwürfe

4.1. Gegenstand der Projekte - Hauptentwürfe sind gebäudeplanerische und städtebauliche Aufgaben mit dem Ziel, Vorschläge für deren Lösung zu entwerfen und darzustellen. In diesen kreativen Arbeitsprozeß ist auch eine Analyse der jeweiligen gesellschaftlichen, künstlerischen und technischen Rahmenbedingungen der Aufgabe einzubeziehen. Die Lösungsvorschläge müssen in ihrem Bezug zu den analysierten Ansprüchen und Realisierungsbedingungen dargestellt werden. In Projekten werden fachbezogene und fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und erworben.

4.2. Projekte - Hauptentwürfe werden von einzelnen Studenten oder von Gruppen bearbeitet. Die Gruppengröße richtet sich nach den Erfordernissen des Projektgegenstandes.

Die Themen der Projekte werden zusammengestellt und veröffentlicht.

4.3. Projekte - Hauptentwürfe werden in der Regel in einem Semester bearbeitet. Die Bearbeitungszeit des letzten Projektes - Hauptentwurfes vor der Diplomarbeit kann über zwei Semester angelegt werden. Zu Beginn der Projekte - Hauptentwürfe sind diese mit Angabe des Themas, eines Arbeitsplanes und der Unterschriften der Aufgabensteller beim Prüfungsausschuß anzumelden.

Ist die Bearbeitungszeit der Projekte - Hauptentwürfe über zwei Semester angelegt, muß eine Zwischenverteidigung am Ende des ersten Bearbeitungssemesters erfolgen.

4.4. Zum Abschluß der Projekte - Hauptentwürfe werden die Arbeiten öffentlich aus- und vorgestellt.

4.5. Die Koordinationspflicht für eine Betreuungskooperation verschiedener Fachgebiete von Projekten - Hauptentwürfen liegt beim Aufgabensteller.

4.6. Dem Studenten wird Gelegenheit gegeben im Rahmen des Hauptstudiums mindestens ein Projekt in Kooperation mit Studenten des Studienganges Bauingenieurwesen zu erarbeiten.

Daneben werden in den Bereichen 1. Allgemeine Grundlagen, 2. Künstlerische Grundlagenfächer und Architekturdarstellung, 4. Konstruktion und Technik sowie 5. Städtebau und Landschaftsplanung gemeinsame interdisziplinäre Veranstaltungen, an denen Studenten der weiteren Studiengänge der Fakultät (Bauingenieurwesen, Städtebau) teilnehmen können, angeboten.

Die Koordination der Veranstaltungen übernimmt der Aufgabensteller.

5. Kurzzeitentwürfe

In Kurzzeitentwürfen soll die Fähigkeit entwickelt werden, selbständig zu eng begrenzten Aufgaben in kurzer Zeit Entwurfsvorschläge zu entwickeln, zeichnerisch und verbal darzustellen und zu diskutieren.

Kurzzeitentwürfe können in den langfristig zu bearbeitenden Projekten integriert sein.

6. Exkursionen

Exkursionen dienen zur Untersuchung von Bauaufgaben und Architekturproblemen spezifischer Regionen und Orte unter Anleitung.

Exkursionen sind mit einer vergleichenden Analyse auszuwerten.

Die Teilnahme an zwei Exkursionen ist nachzuweisen.

§ 13 Studienplan

Studienplan des Studienganges Architektur, siehe Anlage 1.

§ 14 Studienfachberatung

Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen führt eine Studienfachberatung durch.

Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, vor der Schwerpunktbildung im Hauptstudium, bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

Die Teilnahme an einer Studienfachberatung ist obligatorisch, wenn nach Abschluß des sechsten Fachsemesters das Vordiplom und nach Abschluß des 14. Fachsemesters das Diplom nicht erlangt wurde.

Die Universität kann eine Exmatrikulation aussprechen, wenn das Vordiplom und/oder das Diplom nicht in der während der Studienfachberatung vereinbarten weiteren Studienplanung abgelegt wurde. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Gliederung des Kernbestandes der Architekturausbildung
(s. Anlage 1)

0. Fachübergreifendes Studium

1. Allgemeine Grundlagenfächer

- Bau- und Kunstgeschichte
- Theorie der Architektur
- Bauaufnahme und Vermessung
- Wirtschaftliche Grundlagen, Architektursoziologie
- Denkmalpflege

2. Künstlerische Grundlagen, Architekturdarstellung

- Zeichnen und Malen
- Plastisches Gestalten
- Darstellende Geometrie, Architekturdarstellung
- Architekturinformatik, CAD

3. Entwerfen

- Baukonstruktion und Entwerfen
- Entwerfen Wohn- und Sozialbauten
- Entwerfen Verkehrsbauten und Arbeitsstätten
- Entwerfen Gebäudekunde/Raumgestaltung
- Entwerfen Bauen im Bestand

4. Konstruktion, Technik und Baudurchführung

- Baukonstruktion/Gebäudesanierung
- Tragwerke/Tragsysteme
- Technischer Ausbau
- Bauphysik
- Baustoffe/Bauchemie
- Planungs- und Baurecht
- Bauökonomie
- Bauwirtschaft und Planungsmanagement

5. Stadtebau und Landschaftsplanung

- Städtebau
- Städteplanung und Raumgestaltung
- Stadttechnik
- Landschaftsplanung/Freiflächengestaltung

Anlage 1
Studiengang Architektur

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung
Gliederung des Kernbestandes der Architekturausbildung
(Zeitbudget SWS)

Fächergruppe	Semester				Summe Grundstudium	Semester					Summe 2. Abschnitt	Summe insges.
	1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.		
0 Fachübergr. Studium	1	1	1	1	4	2	2	2	2	-	8	12
1 Allgem. Grundlagen	3	5	3	3	14	2	2	2	-	-	6	20
2 Künstl. Grundlagen und Arch.-Darstellung	7	7	-	2	16	-	2	2	2	4	10	26
3 Entwerfen und Gestalten	5	7	9	7	28	7	9	7	7	8	38	66
4 Konstruktion, Technik und Baudurchführung	7	5	12	8	32	5	5	5	8	-	23	55
5 Städtebau- und Landschaftsplanung	3	-	-	6	9	4	4	2	-	-	10	19
Summe SWS	26	25	25	27	103	20	24	20	19	12	95	198